

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00204

vom 9. Oktober 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2020.00204

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00204 du 9 octobre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00204 del 9 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

) stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

den Versicherten wegen ungenügender Nachweise persönlicher Arbeitsbemühungen für die letzten drei Monate der Kündigungsfrist beziehungsweise für die Zeit

vom 1. Januar bis 31. März 2020 für 11 Tage ab 1. April 2020 in der Anspruchsberechtigung ein. Die vom Versicherten am

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVG, in der ab 1. Juni 2020 geltenden Fassung).

E. 1.2

Nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können.

Die Arbeitssuche hat gezielt zu erfolgen, in der Regel in Form einer ordentlichen Bewerbung (Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIV). Die versicherte Person hat ihre Arbeitsbemühungen ohne besondere Aufforderung durch eine Amtsstelle oder durch vorgängige Abgabe eines Merkblattes vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 8C_21/2015 vom 3. März 2015 E. 3.5 mit Hinweisen).

E. 1.3

Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht. Dieser Einstellungsgrund ist schon dann gegeben, wenn die versicherte Person vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ihren Obliegenheiten nicht nachgekommen ist. Sie hat sich daher bereits während der Kündigungsfrist oder bei einem im vornherein befristeten Arbeitsverhältnis vor dessen Beendigung von sich aus, das heisst ohne besondere Aufforderung durch eine Amtsstelle oder Abgabe eines Merkblattes um einen neuen Arbeitsplatz zu bewerben (BGE 139 V 524 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 8C_21/2015 vom 3. März 2015, E. 3.5, und 8C_917/2013 vom 4. März 2014, E. 2.1, je mit Hinweisen,

sowie Urteil des Bundesgerichts 8C_271/2011 vom 14. Juni 2011 E. 2.2). Die Pflicht zur Stellensuche dauert auch bei einer vorübergehenden Ort- oder Landesabwesenheit fort (Urteil des Bundesgerichts 8C_21/2015 vom 3. März 2015 E. 3.4 mit Hinweis).

E. 1.4

), das Quantitativ der Bewerbungen nach den konkreten Umständen beurteilt wird, wobei in der Praxis durchschnittlich zehn bis zwölf Stellenbewerbungen pro Monat in der Regel als genügend erachtet werden, erweisen sich die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2020 nachgewiesenen 16 Arbeitsbemühungen in quantitativer Hinsicht als ungenügend. Darüber hinaus ist, wie bereits erwähnt (vorstehend E. 3.5), davon auszugehen, dass es sich bei den nachgewiesenen 16 Arbeitsbemühungen zusätzlich überwiegend auch um in qualitativer Hinsicht ungenügende Stellenbemühungen handelte.

E. 1.5

Grundsätzlich sanktioniert Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG eine Verletzung der in Art. 17 Abs. 1 AVIG statuierten Schadenminderungspflicht, insbesondere der Pflicht, sich genügend um Arbeit zu bemühen. Diese Verknüpfung soll Arbeitslose zur Stellensuche anspornen und eine missbräuchliche Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung verhindern. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung bezweckt eine angemessene Mitbeteiligung der versicherten Person an jenem Schaden, den sie durch ihr pflichtwidriges Verhalten der Arbeitslosenversicherung natürlich und adäquat kausal verursacht hat (BGE 124 V 225 E. 2b mit weiteren Hinweisen). Kern der Pflicht, alles Zumutbare zu unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen, sind die persönlichen Arbeitsbemühungen der versicherten Person selbst, die in der Regel streng beurteilt werden. Dabei stehen sowohl die Tatsache als auch die Intensität, nicht aber der Erfolg dieser Bemühungen im Vordergrund (BGE 133 V 89 E. 6.1.1).

E. 1.6

) eine elementare Verhaltensregel darstellt, die auch ohne vorgängige Aufklärung oder Verwarnung seitens der Verwaltung befolgt werden muss, kann der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass ihm die Beraterin des RAV bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung nicht bekannt gegeben hat, wie viele Bewerbungen von ihm während der letzten drei Monate der Kündigungsfrist beziehungsweise für die Zeit von Januar bis März 2020 monatlich erwartet werden, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Da praxisgemäss in der Regel mindestens zehn bis zwölf geeignete Arbeitsbemühungen je Kontrollperiode nachgewiesen werden müssen (vorstehend E.

E. 1.7

Gemäss Art. 26 Abs. 2 Satz 1 AVIV muss die versicherte Person den Nachweis der Arbeitsbemühungen für jede Kontrollperiode spätestens am fünften Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag einreichen. Als Kontrollperiode gilt jeder Kalendermonat (Art. 27a AVIV). Die Arbeitsbemühungen werden nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 AVIV nicht mehr berücksichtigt, wenn die versicherte Person die Frist verstreichen lässt und keinen entschuldigen Grund geltend macht. Die Einstellung erfolgt, ohne dass eine zusätzliche Frist gewährt werden müsste. Unerheblich ist, dass die Nachweise später erbracht werden, zum Beispiel in einem Einspracheverfahren (vgl. BGE 139 V 164 E. 3.2). Die zuständige Amtsstelle hat die Arbeitsbemühungen der versicherten Person monatlich zu überprüfen (Art. 26 Abs. 3 AVIV). 2.

E. 2

1. April 2020 dagegen erhobene Einsprache (Urk. 7/

E. 2.1

Der Beschwerdegegner ging im angefochtenen Einspracheentscheid

vom 10. Juli 2020 (Urk. 7/1) davon aus, dass der Beschwerdeführer für die letzten drei Monate der Kündigungsfrist von sechs Monaten (vgl. Urk. 7/26 Ziff. 11) beziehungsweise für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2020 insgesamt 16 Arbeitsbemühungen nachgewiesen habe, weshalb eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen gerechtfertigt sei (S. 2). 2.2

Der Beschwerdeführer brachte hiegegen vor, dass er

zusätzlich zu den nachgewiesenen Arbeitsbemühungen im Rahmen eines «Networking» frühere Geschäftspartner und Lieferanten telefonisch darauf angesprochen habe, dass er eine Stelle suche. Sodann habe er auch einen regionalen Wirtschaftsanlass besucht. Zudem habe ihm die Beraterin des RAV mitgeteilt, dass er lediglich fünf bis sechs Arbeitsbemühungen im Monat nachweisen müsse (Urk. 1 und Urk. 7/4). 3.3.1

Gemäss den vom Beschwerdeführer am 31. März 2020 ausgefüllten Nachweisformularen für die Monate Januar bis März 2020 (Urk. 7/2) hat er für den Monat Januar 2020

sechs, für den Monat Februar 2020 fünf und für den Monat März 2020 fünf Arbeitsbemühungen nachgewiesen. Den ausgefüllten Nachweisformularen (Urk. 7/2) ist zu entnehmen, dass sie am 3. April 2020 und somit rechtzeitig (vorstehend E. 1.7) beim RAV eintrafen. 3.2

Dem prozessorientierten Beratungsprotokoll (Urk. 7/24 S. 2) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der telefonischen Beratungsgespräche vom 17. März, vom 7. April und vom 2. Juni 2020 vom RAV darauf hingewiesen wurde, dass er ab April 2020 bis auf Weiteres lediglich mindestens fünf bis sechs Arbeitsbemühungen nachzuweisen habe. Dabei handle es sich um eine «Corona-Massnahme» beziehungsweise um eine Massnahme, womit einer erschwerten Stellensuche während der Covid-19 - Pandemie Rechnung getragen werden soll. 3.3

Demzufolge steht fest, dass der Beschwerdeführer für die Zeit von Januar bis März 2020 insgesamt 16 Arbeitsbemühungen nachgewiesen hat. Da die Pflicht zur Vorname persönlicher Arbeitsbemühungen gemäss der erwähnten Rechtsprechung (vorstehend E.

E. 4

) wies das AWA mit Entscheid vom 10. Juli 2020 (Urk. 7/3 = Urk. 2) ab. 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 10. Juli 2020 (Urk. 2) erhob der Versicherte am 15. Juli 2020 (Urk. 1) Beschwerde und beantragte sinngemäss dessen Aufhebung sowie eine ungekürzte Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigung ab 1. April 2020.

Mit Beschwerdeantwort vom 8. September 2020 (Urk. 6) beantragte das AWA die Abweisung der Beschwerde, wovon dem Beschwerdeführer am 30. September 2020 Kenntnis gegeben wurde (Urk. 8). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 4.1

Für die letzten drei Monate der sechsmonatigen Kündigungsfrist vom 1. Oktober 2019 bis 31. März 2020 (vgl. Urk. 7/26 Ziff. 10) beziehungsweise für die Zeit von Januar bis März 2020

hat der Beschwerdeführer daher lediglich insgesamt 16 Arbeitsbemühungen nachgewiesen. Da, wie bereits erwähnt (vorstehende

E.

E. 4.2

Anhaltspunkte auf konkrete Umstände, welche im massgebenden Zeitraum ausnahmsweise geringere Anforderungen an die Arbeitsbemühungen rechtfertigten, sind den Akten nicht zu entnehmen. Insbesondere war der Beschwerdeführer, welcher über eine langjährige Berufserfahrung verfügt, bisher nicht in einem speziellen Beruf mit einem besonders kleinen Stellenangebot (vgl.

BGE 139 V 524

E.

2.1.3) tätig.

E. 5

.

Nach Gesagtem steht fest, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum von Januar bis März 2020 weder in quantitativer Hinsicht noch in qualitativer Hinsicht in genügendem Masse Arbeitsbemühungen nachgewiesen hat, und dass er damit den Tatbestand der ungenügenden Arbeitsbemühungen nach Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 AVIV erfüllt hat, weshalb eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung grundsätzlich zu Recht erfolgte.

E. 6

.6

Vorliegendes vermag das Gesamtverhalten des Beschwerdeführers ein Abweichen vom Einstellraster beziehungsweise von Ziff. D79 AVIG-Praxis ALE nicht zu rechtfertigen. In Würdigung der gesamten Umstände ist daher nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner das Verhalten des Beschwerdeführers im Bereich des leichten Verschuldens einstuft und ihn in Übereinstimmung mit der oben erwähnten Verwaltungspraxis (vorstehend E. 7.3) für elf Tage in der Anspruchsberechtigung einstellt.

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ unter Beilage einer Kopie von Urk. 7/24 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - seco - Direktion für Arbeit - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, Geschäftsstelle Zürich City, Militärstrasse 76, 8004 Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge

setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber Sager Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.